

**Synopse zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kleve
hier: Verwendung der Fraktionszuwendungen**

Änderungen in **Fettdruck**

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 9 Zuwendungen an Fraktionen und Ratsmitglieder</p> <p>(1) Die Fraktionen im Sinne von § 56 Abs. 1 u. 2 GO NRW erhalten gem. § 56 Abs. 3 GO NRW</p> <p>a) als Zuwendungen zu den sächlichen Aufwendungen der Geschäftsführung monatlich 40,00 € je Ratsmitglied;</p> <p>b) für die personellen Aufwendungen der Geschäftsführung (Fraktionsassistent) einen Zuschuss auf der Grundlage der Entgeltgruppe 6 Stufe 6 TVöD– verheiratet, 2 Kinder, Lebensaltersstufe 33 Jahre – nach folgendem Schlüssel: Grundstundenzahl pro Fraktion 5 Stunden/Woche. Diese Zahl erhöht sich für jedes Ratsmitglied der Fraktion um 1 Stunde/ Woche.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Zuwendungen an Fraktionen und Ratsmitglieder</p> <p>(1) Die Fraktionen im Sinne von § 56 Abs. 1 u. 2 GO NRW erhalten gem. § 56 Abs. 3 GO NRW</p> <p>a) als Zuwendungen zu den sächlichen Aufwendungen der Geschäftsführung monatlich 40,00 € je Ratsmitglied;</p> <p>b) für die personellen Aufwendungen der Geschäftsführung (Fraktionsassistent) einen Zuschuss auf der Grundlage der Entgeltgruppe 6 Stufe 6 TVöD– verheiratet, 2 Kinder, Lebensaltersstufe 33 Jahre – nach folgendem Schlüssel: Grundstundenzahl pro Fraktion 5 Stunden/Woche. Diese Zahl erhöht sich für jedes Ratsmitglied der Fraktion um 1 Stunde/ Woche.</p> <p>(2) Die Verwendung der unter Abs. 1 Buchstabe a) genannten Zuwendungen für die Durchführung auswärtiger Klausursitzungen aus besonderen Anlässen ist unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und nachfolgenden Maßgaben grds. zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anzahl: max. 2 pro Jahr - Dauer: max. 2 Tage mit 1 Übernachtung - Entfernung: max. 250 km einfache Strecke

<p>(2) Die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, erhalten gem. § 56 Abs. 3 GO NRW anstelle von Sach- und Kommunikationsmitteln finanzielle Zuwendungen in Höhe von 40,00 € monatlich.</p>	<p>(3) Die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, erhalten gem. § 56 Abs. 3 GO NRW anstelle von Sach- und Kommunikationsmitteln finanzielle Zuwendungen in Höhe von 40,00 € monatlich.</p>
<p>(3) Die Fraktionen und Ratsmitglieder im Sinne von Abs. 2 haben über die Verwendung dieser Zuwendungen einen Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten ist.</p>	<p>(4) Die Fraktionen und Ratsmitglieder im Sinne von Abs. 2 haben über die Verwendung dieser Zuwendungen einen Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten ist.</p>